

# Unternehmensstrafrecht kommt in die Gänge

*Erste Unternehmen sitzen bereits auf der Anklagebank, nachdem das Strafrecht vor zwei Jahren auf juristische Personen ausgeweitet worden ist. 45 Verfahren wurden seither registriert. Künftig sollen die Staatsanwälte einen Zahn zulegen.*

Andreas Schnauder

**Wien** – Das seit 2006 geltende Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) kommt langsam in Gänge. Nach dieser Regelung können auch juristische Personen – beispielsweise Vereine oder Unternehmen – vor dem Strafrichter landen und zu Geldbußen von bis zu 1,8 Millionen Euro verurteilt werden. Besonders heikel an der Sache: Die „Verbände“ haften für Delikte der Mitarbeiter, wenn nicht die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung selbiger getroffen worden sind.

Nach einem zaghaften Start steigt die Zahl der Ermittlungen. Das Justizministerium hat im Vorjahr 45 Fälle gezählt, von denen 22 eingestellt wurden. In zwei Causen hat man sich im Wege eines Vergleichs (Diversion) geeinigt, berichtet Christian Kroschl, Staatsanwalt im Ressort, dem STANDARD. „Wir haben seither Besprechungen mit den

Staatsanwaltschaften gehabt und diese ermuntert, verstärkt nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz zu ermitteln. Deshalb ist mit einer Steigerung der Verfahren zu rechnen.“

In der Zwischenzeit – also nach Fertigstellung des ersten Berichts durch das Justizministerium – wurden die ersten Fälle abgeschlossen, verlautet aus dem Wiener Landesgericht. Genauere Angaben werden jedoch nicht gemacht.

## Frächter und Bau

Wie Kroschl schildert, betrafen die bisherigen Causen auf Ebene der Landesgerichte vor allem Vermögensdelikte (meistens Betrug). In den Bezirksgerichten dominieren fahrlässige Körperverletzung und Tötung. Ein Unternehmen macht sich beispielsweise bei Unfällen strafbar, wenn ein Organisationsverschulden vorliegt. Denkbar wäre, dass ein Lkw-Lenker die Ruhezeiten verletzt und eine Massen-

karambolage verursacht. Der Arbeitgeber könnte dafür auf der Anklagebank landen, wenn er bei der Kontrolle der Ruhezeiten seine Pflichten verletzt hat. Es spielt dabei keine Rolle, ob die einzelnen Straftäter ausgeforscht werden können. Das Versäumnis, die organisatorischen oder personellen Maßnahmen zur Verhinderung der Vergehen zu treffen, reicht für eine Verurteilung völlig aus. Nicht ganz überraschend ist, dass mehrere der eröffneten Verfahren Firmen aus dem Frächter- und Baugewerbe betreffen.

## Zivilrechtliche Folgen

Experten bemängeln den geringen Kenntnisstand vieler Organisationen über das Drohpotenzial, das vom VbVG ausgeht. Franz Kronsteiner, Chef der Rechtsschutzversicherung D.A.S., erklärt, viele Betriebe wüssten noch nicht, wie groß ihr straf- und zivilrechtliches Risiko sei.

Zivilrechtlich deshalb, weil ein strafrechtliches Urteil eine Latte an privatrechtlichen Forderungen nach sich ziehen kann. Schadenersatzansprüche lassen sich dann nicht nur leichter durchsetzen, sie können an ein Unternehmen gerichtet werden, ohne dass zuvor ein persönlich Schuldiger ermittelt wurde. Gerade bei

Wirtschaftsdelikten war das bisher risikoreich und teuer. Als besonderer Milderungsgrund oder Hilfe für eine Lösung im Wege der Diversion gilt denn auch die Befriedigung der Ansprüche Geschädigter. „Dies erhöht den Druck auf Unternehmen zur Schadenswiedergutmachung enorm“, schreibt Rechtsanwalt Alexander Skrobe in einem Kommentar zum VbVG.

Heikel sind auch Finanzvergehen. Sollte der Buchhalter das Steuergesetz über Gebühr dehnen, kann das Sanktionen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz nach sich ziehen. Mit Spannung wird nun erwartet, ob die dubiosen Zahlungen bei Siemens Österreich im Volumen von 60 Mio. Euro von dieser Warte aus betrachtet werden. Um diese Summe wurde im Rahmen einer Steuerprüfung die steuerliche Bemessungsgrundlage korrigiert. Derzeit läuft die Prüfung der Staatsanwaltschaft – freilich gegen unbekannt, wie es heißt.

In Deutschland wurden gegen Siemens bereits 201 Mio. Euro Bußgeld nach dem Ordnungswidrigkeitsrecht verhängt. Ein echtes Unternehmensstrafrecht – mit Anklage, Zeugenvernehmung vor Publikum, Plädoyers und Urteil – gibt es im Nachbarland nicht.